

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.08.2014

Beschlussantrag Nr. : 131-2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Stadtrat	03.09.2014			

Beschlussgegenstand:

Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. (BQP mbH i.L.)

Antragsinhalt:

Der Vorschlag zur Bestellung des Herrn Jens Tetzlaff als Mitglied des Aufsichtsrates der BQP mbH i.L. wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen schlägt - auf der Grundlage der ihm laut Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte, neben der gemäß § 131 KVG LSA vertretenen Oberbürgermeisterin oder einem von ihr bestimmten Beschäftigten – vor, folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der BQP mbH i.L. zu berufen:

Frau/ Herr

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt die Oberbürgermeisterin, in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterversammlung der BQP mbH i.L., die Umsetzung dieses Beschlusses zu erwirken.

Begründung:

Im Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der BQP mbH i.L. neu zu berufen. Der Aufsichtsrat der BQP mbH i.L. besteht aus 7 Mitgliedern, darunter 2 von der Arbeitnehmerseite der Gesellschaft selbst.

Laut Gesellschaftsvertrag der BQP mbH i.L. haben die Gesellschafter das Recht, jeweils ein Aufsichtsratsmitglied auf unbestimmte Zeit zu entsenden. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der BQP mbH i.L. aus 2 Arbeitnehmervertretern, einem Vertreter der BQP mbH i.L., 2 Vertretern des Landkreises und 2 der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Da ein Mandat im Aufsichtsrat laut § 131 Abs. 1 KVG LSA durch die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr bestimmten Beschäftigten zu besetzen ist, erstreckt sich das

Vorschlagsrecht der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates, welches per Beschluss der Gesellschafter berufen wird.
Insofern gemäß § 131 KVG LSA keine Einigung über die Entsendung eines Mitgliedes erzielt wird, findet § 47 KVG LSA Anwendung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
GmbHG
Gesellschaftsvertrag der BQP mbH i.L.

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)? 026-2012**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **131-2014**

Anlagen:

keine